

Fragen (ASJ NRW) mit den Antworten der Kandidatinnen und Kandidaten

1.)

**ASJ NRW: Welche Position habt Ihr/hast Du zu den elf nach § 10 OrgStatut gebildeten Arbeitsgemeinschaften, ihren Mitwirkungsmöglichkeiten (z.B. Antragsrechte, Rederecht und beratende Mitwirkung in Vorständen), ihrer Finanzierung und ihrem Fortbestand?**

**a.) Saskia Esken und Norbert Walter-Borjans**

„Engagement wird themenbezogener und Menschen mobiler. Wenn es Arbeitsgemeinschaften nicht geben würde, müsste man sie daher erfinden. Ihr Modell der Einbindung von Engagement und Expertise ist zukunftsweisend, wie themenbezogene Formate insgesamt. Insbesondere für Menschen, die häufig umziehen, bieten sie die Möglichkeit, sich dauerhaft zu ihren Fachthemen zu engagieren. Damit sich Arbeitsgemeinschaften wirksam an der Willensbildung in der SPD beteiligen können, halten wir Antrags- und Rederecht auf den Parteitag, einen klaren Rechtsstatus und eine beratende Mitwirkung in den Vorständen der jeweiligen Ebenen für unerlässlich. Arbeitsgemeinschaften sind ein Reservoir kompetenter Fachleute, deren Wissen wir für die Parteiarbeit besser nutzen sollten als bisher. Bei der Finanzierung müssen wir ehrlich sein: Die SPD hat wegen der jüngsten Wahlergebnisse immer weniger Geld zur Verfügung. Deshalb müssen wir uns solidarisch zusammensetzen und über eine gute und gerechte Verteilung der Mittel reden. Auch davon unabhängig bieten die Chancen der Digitalisierung überall in der Partei die Möglichkeit sich besser zu vernetzen und Synergieeffekte zu nutzen. Klar ist für uns, dass wir die Arbeitsgemeinschaften handlungsfähig halten wollen.“

**b.) Nina Scherr und Karl Lauterbach**

„Arbeitsgemeinschaften leisten unverzichtbare Arbeit für unsere Partei. Sie sind wichtiger Impulsgeber in der politischen Positionsfindung und ermöglichen Genossinnen und Genossen die gezielte Mitarbeit an bestimmten Themenbereichen. Damit beleben sie unser Parteileben. Außerdem fungieren sie als Einstiegspunkt für interessierte Bürgerinnen und Bürger, die noch nicht Mitglied der SPD sind. Es ist für uns selbstverständlich, dass die Arbeitsgemeinschaften auf einer gesicherten finanziellen Basis stehen. Um eine bessere thematisch-programmatische Mitwirkung zu gewährleisten, setzen wir uns u.a. für Themen-Parteitage ein. Zudem sollte das Antragsrecht so ausgestaltet werden, dass bei einer gewissen Anzahl von Anträgen aus sowohl Arbeitsgemeinschaften als auch Gliederungen eine Antragsberatung stattfindet.“

**c.) Gesine Schwan und Ralf Stegner**

„Natürlich ist es richtig, dass angesichts der sehr schwierigen Finanzlage der Partei alle ihren solidarischen Beitrag werden leisten müssen, um dieser Herr zu werden. Das Wirken der Arbeitsgemeinschaften ist jedoch absolut unabdingbar, um die fachliche Diskussion innerhalb der Partei maßgeblich voranzubringen, aber auch und vor allem, um die Kontakte zu den jeweiligen Fachkreisen und zivilgesellschaftlichen Akteuren außerhalb der Partei zu pflegen. Wir müssen diese Zusammenarbeit mit der Gesellschaft (insbesondere organisierte Zivilgesellschaft und Unternehmen) ausbauen und Vielfalt unterstützen, um deren Impulse aufzunehmen oder zumindest zu verstehen und als SPD spannender zu werden – das haben wir auch so in unserem Vorstellungspapier hervorgehoben. Ohne arbeitsfähige AGs ist dieses Vorhaben nicht realisierbar.“

2.)

**ASJ NRW: In vielen Bundesländern gab es Änderungen der Polizeigesetze mit Ausweitung der Gewahrsamshaft und auf Bundesebene die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes mit Ausweitung der Abschiebungshaft (§ 62 Aufenthaltsgesetz). Dies berührt das grundlegende Verhältnis von Freiheitsrechten und staatlichen Eingriffen, nach denen der Staat bisher psychisch gesunde Menschen nur dann über einen längeren Zeitraum inhaftieren konnte, sofern sie eine Straftat begangen hatten. Wie bewertet Ihr/bewertest Du die damit zum Ausdruck kommende rechtspolitische Tendenz, die Freiheit der Person zunehmend anderen staatlichen Zwecken unterzuordnen?**

a.) **Saskia Esken und Norbert Walter-Borjans**

„Ein Eingriff in die Freiheit der Person ist der schwerste reguläre Grundrechtseingriff, der in unserem freiheitlichen Staat möglich ist. Ein solcher Eingriff kann gerechtfertigt werden, wenn Menschen Straftaten begangen haben. Demgegenüber halten wir die in der Frage beschriebene Ausweitung der Gewahrsamshaft für falsch. Sie bedeutet, dass Menschen nicht mehr wegen ihrer Taten, sondern alleine wegen eines Verdachts für einen längeren Zeitraum eingesperrt werden können. Die Spitze des Eisberges ist Bayern, wo die Inhaftierung theoretisch unendlich lange erfolgen kann. Eine solche Regelung ist mit einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht vereinbar. Der Entzug der Freiheit der Person ist kein Mittel zu jedem beliebigem Zweck. Menschen, die nie eine Straftat begangen haben, über Monate einzusperren, um irgendwann einmal eine Abschiebung durchzusetzen, widerspricht eklatant dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Unter anderem wegen der weiteren Ausweitung der Abschiebehaft hat Saskia Esken im Deutschen Bundestag gegen das Gesetz mit dem zynischen Namen „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ gestimmt. Wir glauben, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung von Terroristen und Kriminalität im Wesentlichen ausreichen. Besser als immer neue Gesetzesverschärfungen ist eine gute Ausstattung und Vernetzung der Sicherheitsbehörden. Wir dürfen nicht zulassen, dass grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien aus Angst vor Terroristen aufgegeben werden. Dann hätten die Terroristen ihr Ziel erreicht.“

b.) **Nina Scherr und Karl Lauterbach**

„Wir lehnen diese Tendenzen ab. Abschiebehaft ist ein fragwürdiges staatliches Instrument und mit einer humanen Flüchtlingspolitik nicht vereinbar. Die Freiheit des Menschen ist ein Grundrecht, nicht umsonst gibt es enorme rechtliche Hürden für einen Freiheitsentzug. Die Inhaftierung von Menschen, die keine Straftaten begangen haben, und von denen keine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, widerspricht den Grundsätzen unserer freiheitlichen Gesellschaft. Ein immer weiteres Einschränken von Freiheitsrechten wird es mit uns nicht geben. Aus diesem Grund haben wir etwa bei dem sog. Abschiebegesetz nicht zugestimmt bzw. mit Nein gestimmt, vgl. <https://www.nina-scherr.de/persoentliche-erklaerung-zweites-gesetz-zur-besseren-durchsetzung-der-ausreisepflicht/>“

c.) **Gesine Schwan und Ralf Stegner**

„Die angesprochene Tendenz halten wir für falsch; eine Richtungskorrektur ist notwendig. Sicherheit und Freiheit müssen in der Innenpolitik häufig gegeneinander abgewogen werden, diesem Dilemma entziehen wir uns in sicher nicht. Gleichwohl können wir uns des Eindruckes kaum erwehren, dass das Fernziel bei manchen politischen Maßnahmen zumindest implizit die absolute Sicherheit ist. Diese bleibt jedoch eine gefährliche Illusion und ist nicht erstrebenswert – erst recht nicht unter großen Opfern auf der Seite der Freiheit, die im Zweifel immer Vorrang haben muss. Diesem Credo folgend habe ich, Ralf Stegner, als Innenminister Schleswig-Holsteins mit meiner Stimme den Staatstrojaner verhindert. Auch in Sachen Abschiebehaft ist unsere Position klar: In Haft gehören Menschen, die etwas verbrochen haben – keine Flüchtlinge, und minderjährige Flüchtlinge noch viel weniger.“

3.)

**ASJ NRW: Aus dem Prinzip des sozialen Rechtsstaats folgt, dass alle Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Geldbeutel und Bildungsstand tatsächlich zu ihrem Recht kommen sollen. Wie steht Ihr/steht Du zu der Einführung eines flächendeckenden, kostenfreien und niedrigschwelligen Rechtsberatungsangebotes sowie einem Ausbau von Beratungsstellen für Schuldnerinnen und Schuldner und allgemeiner Sozialberatung?**

**a.) Saskia Esken und Norbert Walter-Borjans**

„Wir halten diese Forderung für richtig und wichtig. Wir müssen das Versprechen des sozialen Rechtsstaats auch tatsächlich einlösen. Allein die formale Gleichheit vor dem Gesetz reicht dafür nicht aus. Menschen müssen auch tatsächlich in die Lage versetzt werden, zu ihrem Recht zu kommen. Viele Menschen sind aber angesichts der Komplexität unseres Rechtssystems nicht mehr in der Lage, sich zum Beispiel als Mieter\*in gegen die ungerechte Behandlung durch einen Wohnungskonzern zu wehren. Sie wissen bei vielen Problemen nicht, welche Schritte sie einleiten und an wen sie sich wenden sollen. Deswegen ist es sinnvoll, ein niedrigschwelliges Beratungsangebot zu schaffen, das Menschen als Lotse im Bürokratie-Dschungel dienen kann. Auch flächendeckende Beratungsangebote wie Schuldnerberatung und allgemeine Sozialberatung sind ein wichtiges Mittel, Menschen in Notlagen zur Seite zu stehen und Teilhabe zu ermöglichen. Alle Beratungsangebote eint ihr präventiver Ansatz. Wir müssen frühzeitig Hilfen anbieten, bevor die Probleme unüberwindbar werden. Und auch wenn das nicht die wichtigste Motivation ist: Ein solcher Ansatz kann sogar dazu führen, dass der Staat per Saldo weniger Geld ausgeben muss als vorher.“

**b.) Nina Scherr und Karl Lauterbach**

„Wir begrüßen die Schaffung und den Erhalt solcher niederschwelligen Angebote für die Bürgerinnen und Bürger. Menschen dürfen in akuten Notsituationen nicht alleine gelassen werden. Hilfesuchende sollen zeitnah einen Termin für ein Beratungsgespräch erhalten und nicht wochenlang darauf warten müssen. Zu häufig werden diese Beratungsangebote vor dem Hintergrund der finanziellen Nöte der Kommunen heruntergefahren. Die Kommunen müssen bei der Finanzierung der Angebote mehr unterstützt werden. Es handelt sich hier nicht um einen Luxus, sondern um einen wichtigen Bestandteil für den sozialen Zusammenhalt in unserem Land.“

**c.) Gesine Schwan und Ralf Stegner**

„Dies sehen wir rundherum positiv. Diese Initiative geht Hand in Hand mit unserem Vorhaben, mehr Teilhabemöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, insbesondere bei der lokalen Entwicklung, aber auch bei der Kontrolle über die Durchführung von Gesetzen und von Finanz- und Wirtschaftsunternehmen. Wenn Bürgerinnen und Bürger den Rechtsstaat und damit die politische Ordnung auch durch diese staatlich finanzierte, kostenfreie und niedrigschwellige Rechtsberatung wahrnehmen, so kann sich dies nur positiv auf die Legitimität unserer demokratischen Ordnung auswirken.“

4.)

**ASJ NRW: Die desaströsen Arbeitsbedingungen und die Ausbeutung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Entwicklungsländern sowie die umweltzerstörende Produktion dort sind für Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten unerträglich. Wie stehst Du/steht Ihr zu einer für Unternehmen rechtlich verbindlichen Verpflichtung, international die Menschenrechte zu beachten und der Möglichkeit, bei deren Verletzungen Schadensersatz/Schmerzensgeld geltend zu machen, unabhängig von der vertraglichen Gestaltung der Lieferketten (z.B. über ein nationales Gesetz und/oder einen internationalen Vertrag, UN-Treaty)?**

a.) **Saskia Esken und Norbert Walter-Borjans:**

„Auch dieser Forderung können wir uns unumwunden anschließen. Während in vielen Handelsverträgen knallharte Klagerechte für Investoren stehen, sind die entsprechenden Klauseln zu Menschenrechten relativ unverbindlich und vor allem weder sanktionsbewehrt noch durch eine Klage durchsetzbar. Ein internationaler Vertrag wäre hier natürlich das erste Mittel der Wahl. Europa und Deutschland müssen das aktiv befördern, statt auf der Bremse zu stehen. Überhaupt darf sich die Handelspolitik der Europäischen Union nicht nur an Handelsfragen im engeren Sinne orientieren. Europa muss sein wirtschaftliches Gewicht in die Waagschale werfen und den Zugang zu unseren Märkten an die Einhaltung von Menschenrechten, Arbeitnehmer\*innenrechten und Umweltstandards koppeln. So wichtig globale Vereinbarungen und europäische Initiativen sind, so falsch wäre es, wenn Deutschland alleine darauf warten und die Hände in den Schoß legen würde. Deswegen unterstützen wir ausdrücklich die Forderung, dass Deutschland als gutes Beispiel voran geht und dafür sorgt, dass Konzerne in Deutschland leichter zivilrechtlich für Menschenrechtsverletzungen im Ausland belangt werden können. Es darf keine Verantwortungslosigkeit entlang der Lieferketten geben. Konzerne müssen – zumutbare – Vorkehrungen treffen, dass sich auch ihre Lieferanten an Menschenrechte halten. Eine Globalisierung auf dem Rücken von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Entwicklungsländern darf mit der SPD nicht zu machen sein.“

b.) **Nina Scherr und Karl Lauterbach**

„Menschenrechte dürfen nicht nur Teil von schönen Sonntagsreden sein und sich in der Realität dann wirtschaftlichen Interessen unterordnen. Die Einhaltung und Wahrung der Menschenrechte muss durch internationale Vereinbarungen gesichert werden. Beispielsweise darf es keine Freihandelsabkommen geben, bei denen nicht auf die Einhaltung der Menschenrechte und auch von Umweltstandards bestanden wird. Wirkungsvolle Klage- und Sanktionsmöglichkeiten inklusive. Die Einfuhr von Produkten, deren Herstellung weder sozial noch ökologisch den inländischen sowie europäischen Standards entspricht, muss unterbunden und sanktioniert werden. Andernfalls werden Sozial- und Umweltdumping nur verlagert, statt unterbunden. Das ist weder mit unseren Grund-, Verfassungswerten noch den SDGs vereinbar. Vgl. in diesem Zusammenhang auch [https://www.nina-scheer.de/app/uploads/2015/10/2015-10-16-Nina\\_Scheer-Handel\\_braucht\\_Wandel.pdf](https://www.nina-scheer.de/app/uploads/2015/10/2015-10-16-Nina_Scheer-Handel_braucht_Wandel.pdf)“

c.) **Gesine Schwan und Ralf Stegner**

„Eine derartige, verbindliche Verpflichtung ist absolut unumgänglich. Im Thesenpapier der im Rahmen des Erneuerungsprozesses eingesetzten Lenkungsgruppe für den internationalen Bereich, dem ich, Ralf Stegner, angehörte, heißt es: „Wir wollen im Rahmen der Vereinten Nationen global geltende Regeln für Unternehmen etablieren, damit sie ökologisch und sozial nachhaltig wirtschaften. Um voranzugehen, werden wir ein nationales Gesetz schaffen, das Unternehmen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte einer verbindlichen Sorgfaltspflicht unterwirft – und zwar über die deutschen Grenzen hinaus.“ Auf diesen Passus habe ich massiv gedrängt. Wichtig ist hierbei der Ansatz: Globale Lösungen sind ideal, europäische Lösungen gut – aber im Zweifel muss Deutschland auch mit gutem Beispiel vorangehen. Dabei ist die Chance, dass die Lieferketten wirklich unsere Standards respektieren, dann am groessten, wenn in den Ursprungsländern der Produktion Multi/Stakeholder Governance vor Ort bereits für die Einhaltung der Standards sorgt.“

5.)

**ASJ NRW: Wie beabsichtigt Ihr/beabsichtigst Du den Konflikt zwischen Meinungsfreiheit und der Verhinderung von Straftaten (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Volksverhetzung, Bedrohung) effektiv zu verhindern, ohne dass Zensur stattfindet?**

**a.) Saskia Esken und Norbert Walter-Borjans**

„Die Verpflichtung des TMG zu Notice&Takedown hat sich bewährt: Seiteninhaber sind demnach verpflichtet, nach Kenntnis potentiell strafbarer Inhalte deren Weiterverbreitung zu verhindern. Die Alternative wären Filter, und das lehnen wir aus guten Gründen ab. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz hat diese Pflicht, der große Medienhäuser und kleine Blogbetreiber schon lange nachkommen, auch für Plattformen durchgesetzt. Sie müssen nun geeignete Strukturen für den Umgang mit gemeldeten Inhalten vorhalten, um dieser Verpflichtung nachzukommen, und müssen über ihre Arbeit berichten. Alleine die freiwillige Selbstverpflichtung, das TMG zu befolgen, hatte keine ausreichenden Ergebnisse gebracht. Hohe Bußgelder drohen nicht etwa, wenn ein offenkundig rechtswidriger Inhalt nicht innerhalb von 24 Stunden gelöscht wird, sondern nur wenn die genannten Strukturen sich als ungeeignet darstellen. Die Befürchtung von „Overblocking“ hat sich nach unserem Eindruck nicht eingestellt. Die bisher geringen Meldungen wegen mangelhafter Löschungen sprechen für die Wirksamkeit des Gesetzes. Die Berichte und die Praxis der Plattformen müssen wir dennoch weiter beobachten. Sollten die Evaluation des NetzDG ergeben, dass zu viel gelöscht wird, sei es aus „vorausgehendem Gehorsam“ gegenüber dem NetzDG oder im Rahmen des Hausrechts, dann müssen wir reagieren. Die Rechtsprechung zur Abwägung der Meinungsfreiheit gegenüber dem Hausrecht der Plattformen weist uns den Weg: Die Plattformen und andere Seitenbetreiber müssen Beschwerdewege einrichten, um bei unberechtigten und überzogenen Löschungen und Account-Sperren eine Überprüfung zu verlangen, ohne dass gleich der Rechtsweg begangen werden muss. Bisher ist noch nicht erkennbar, dass Plattformen durch ihre Algorithmen oder ihre Löschraxis eine eigene politische Agenda verfolgen. Sollte das irgendwann der Fall sein, muss der Gesetzgeber (am besten auf europäischer Ebene) einschreiten und für Neutralität gegenüber den verschiedenen Meinungen sorgen.“

**b.) Nina Scherr und Karl Lauterbach**

„Die grundgesetzlich verankerte Meinungsfreiheit in Art. 5 endet dort, wo der kommunikative Meinungskampf überschritten wird (z.B. diffamierender Schmähkritik oder Androhung von Gewalt) oder, wenn strafbare volksverhetzende Inhalte veröffentlicht werden. Bewusst getätigte und verzerrende Tatsachenbehauptungen, die nicht mit Werturteilen verknüpft sind, unterfallen ebenfalls nicht dem Schutz von Artikel 5. Eine staatliche Zensur darf nicht stattfinden. Mit Blick auf Hate Speech und Fake News gilt es aber insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass die Grenzen der Meinungsfreiheit auch im Internet nicht überschritten und die Rechte Betroffener gewahrt werden: Wenn Rechtsverletzungen begangen werden, darf dies nicht geduldet werden und eine Löschung muss die Konsequenz sein, ggf. strafrechtliche. Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) versucht, diesem Anspruch gerecht zu werden. Bei offensichtlich rechtswidrigen Inhalten muss der Anbieter der entsprechenden Website die Äußerung innerhalb von 24 Stunden löschen, bei allen anderen Inhalten innerhalb von sieben Tagen. Dieses Gesetz zog massive Kritik auf sich. Die Tatbestände seien willkürlich zusammengestellt, die Bekämpfung von „Hasskriminalität“ und „Fake News“ seien keine Rechtsbegriffe und die Anbieter könnten aus Angst vor Bußgeldern vorschnell Löschungen durchführen. Das NetzDG ist ein guter Ansatz, um Gerichte und Justiz zu entlasten. Entscheidend für die Verfassungsmäßigkeit ist, dass eine umfassende und transparente Abwägung zwischen den Interessen abläuft und der Autor einen Rechtsbehelf gegen die Löschung einlegen kann. Danach stünde der übliche Rechtsweg offen. Auch eine Stärkung des Eilrechtsschutzes ist denkbar. Jedoch können nur die Anbieter selbst schnell genug handeln, um den Folgen des Weiterverbreitungspotenzials vorzubeugen. Darüber hinaus ist die mit dem NetzDG angestoßene Diskussion zu begrüßen und weiter zu verfolgen. Ein fairer Diskurs auch im Netz ist in unserem Interesse.“

**c.) Gesine Schwan und Ralf Stegner**

„Auch hier gilt, vor allem im Land der Nachbarschaftsklagen: Im Zweifel für die Freiheit – wobei Volksverhetzung genau die Grenze ist, die nicht überschritten werden darf.“